



Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
den Flecken Coppenbrügge

Bereitgestellt am 26.10.2023

Nr. 34/2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

A: Bekanntmachungen des Flecken Coppenbrügge

1	Bauleitplanung des Flecken Coppenbrügge 46. Änderung des Flächennutzungsplans des Flecken Coppenbrügge Ortsteil Herkensen Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs 2 Baugesetzbuch (BauGB)	2 – 4
2	Bauleitplanung des Flecken Coppenbrügge Bebauungsplan Nr. 96 „Dorfplatz“, mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBauO, Ortsteil Herkensen Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs 2 Baugesetzbuch (BauGB)	5 - 7

Bauleitplanung des Flecken Copenbrügge

46. Änderung des Flächennutzungsplans des Flecken Copenbrügge Ortsteil Herkensen Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss des Flecken Copenbrügge hat in seiner Sitzung am 07.09.2023 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der vorgenannten Bauleitplanung beschlossen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung liegen der Entwurf einschließlich der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die zugrundeliegenden Untersuchungen der vorgenannten Bauleitplanung im Zeitraum vom **07.11.2023 bis einschließlich 07.12.2023** beim Flecken Copenbrügge, Rathaus, Schloßstraße 2, Bauamt, während der Dienststunden (Mo. bis Do. 7.00 – 12.30 Uhr; Fr. 7.00 – 12.00 Uhr; Mo. und Die. 13.30 – 16.00 Uhr und Do. 13.30 – 18.00 Uhr) gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus können die Planunterlagen nach individueller Terminvereinbarung eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, elektronisch oder während der Dienststunden zur Niederschrift im Bauamt des Flecken Copenbrügge abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung (Feststellungsbeschluss) unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die ausgelegten Unterlagen sind ab dem **07.11.2023** auch auf der Internetseite www.copenbruegge.de unter dem Menüpunkt Bauen+Wirtschaft abrufbar.

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplans OT Herkensen wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB mit dem Bebauungsplan Nr. 96 „Dorfplatz“ aufgestellt.

Lageplan und Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser 46. Änderung des Flächennutzungsplans schließt nördlich an die bebaute Ortslage von Herkensen an. Das Plangebiet umfasst einen etwa 235 m langen und etwa 40 m tiefen Streifen nördlich der der Straße *Dorfplatz* sowie die Straßenparzelle selbst.



Verfügbare umweltrelevante Informationen

Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Hameln-Pyrmont (2001); ein eigenständiger Fachplan auf der Ebene der Landkreise, der die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege beinhaltet.

- Flächennutzungsplan des Flecken Coppenbrügge (1981).
- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln-Pyrmont (Entwurf von 2021); Grundsätze und Ziele der Raumordnung in Bezug auf die Siedlungsentwicklung, Gewerbe, Verkehr und Natur.
- Umweltbericht zur 46. Änderung des Flächennutzungsplans (06-2023); Informationen über die Betroffenheit und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch und dessen Gesundheit, Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter sowie Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern. Darlegung der durch die Planung hervorgerufenen Eingriffe in den Naturhaushalt.
- Bodenuntersuchung im geplanten Baugebiet „Dorfplatz“ (19.12.2022); Untersuchung der Baugrundeigenschaften und Versickerungsfähigkeit des Bodens.
- Artenschutzrechtliche Untersuchung zu Vorkommen der Feldlerche (Begehungen am 26.04.2023 und 30.05.2023); Untersuchung zur möglichen Betroffenheit und Beeinträchtigung der Feldlerche (Bestandteil des Umweltberichts).
- Stellungnahme LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst (04.11.2022); im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde keine Luftbildauswertung und keine Sondierung oder Räumung durchgeführt. Es besteht deshalb der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel, so dass eine Luftbildauswertung empfohlen wird.
- Stellungnahme Landkreis Hameln-Pyrmont (15.11.2022);
 - Im Plangebiet sind maximale Immissionshäufigkeiten an Geruch aus Tierhaltungsanlagen von ca. 5 - 6 % zu erwarten. Dieses steht dem geplanten Wohngebiet nicht entgegen.
 - Südöstlich und östlich des Plangebiets befinden sich zahlreiche Windenergieanlagen (WEA). Einwirkungen der WEA auf das Plangebiet in Form von Schall- und/oder Schattenimmissionen sind nicht auszuschließen. Durchgeführte Schallmessungen haben ergeben, dass die betreffenden WEA genehmigungskonform betrieben werden und an den Messpunkten in den umliegenden Ortsteilen keine unzulässigen Geräuschimmissionen ankommen.
 - Hinweis auf benachbartes Dauergrünland und eine mögliche Barrierewirkung der bisher geplanten Wohnbauflächendarstellung.
 - Hinweis auf mögliche Betroffenheit der Feldlerche, da durch die Planung die Grenze des zur Verfügung stehenden Lebensraums der Offenlandarten verschoben wird.
 - Hinweis auf die erforderliche Breite der Rahmeneingrünung.
 - Von dem Geltungsbereich und seinem näheren Umfeld sind bisher keine archäologischen Fundstellen bekannt. Die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden sind entsprechend zu beachten).
- Stellungnahme Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (16.11.2022); allgemeine Hinweise zum Boden, Bodenschutz, Altbergbau und Baugrund.

Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Datenschutz

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. E i. V. m. Art. 6 Abs. 3 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG). Auf Verlangen des Einwenders werden

Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Copenbrügge, den 27.10.2023

Der Bürgermeister

Bauleitplanung des Flecken Copenbrügge
Bebauungsplan Nr. 96 „Dorfplatz“, mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBauO, Ortsteil
Herkensen
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss des Flecken Copenbrügge hat in seiner Sitzung am 07.09.2023 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der vorgenannten Bauleitplanung beschlossen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung liegen der Entwurf einschließlich der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die zugrundeliegenden Untersuchungen der vorgenannten Bauleitplanung im Zeitraum vom **07.11.2023 bis einschließlich 07.12.2023** beim Flecken Copenbrügge, Rathaus, Schloßstraße 2, Bauamt, während der Dienststunden (Mo. bis Do. 7.00 – 12.30 Uhr; Fr. 7.00 – 12.00 Uhr; Mo. und Die. 13.30 – 16.00 Uhr und Do. 13.30 – 18.00 Uhr) gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus können die Planunterlagen nach individueller Terminvereinbarung eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, elektronisch oder während der Dienststunden zur Niederschrift im Bauamt des Flecken Copenbrügge abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung (Satzungsbeschluss) unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die ausgelegten Unterlagen sind ab dem **07.11.2023** auch auf der Internetseite www.copenbruegge.de unter dem Menüpunkt Bauen+Wirtschaft abrufbar.

Der Bebauungsplan Nr. 96 „Dorfplatz“ wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB mit der 46. Änderung des Flächennutzungsplans OT Herkensen aufgestellt.

Lageplan und Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans schließt an die bebaute Ortslage von Herkensen an. Das Plangebiet umfasst einen etwa 170 m langen Abschnitt der Straßenparzelle *Dorfplatz* (Flurstück 51/1 tlw.) und einen etwa 40 m tiefen parallel zur Straße verlaufenden Teilbereich der nördlich angrenzenden Ackerfläche (Flurstück 34/3 tlw.). Das Plangebiet wird im Süden durch die südliche Parzellengrenze der Straße *Dorfplatz* begrenzt. Die westliche Begrenzung bildet die landwirtschaftliche Wegeparzelle Flurstück 49. Nördlich und östlich schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer straßenbegleitenden Bebauung mit Wohnhäusern am nördlichen Rand der bebauten Ortslage von Herkensen schaffen.

Verfügbare umweltrelevante Informationen

- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Hameln-Pyrmont (2001); ein eigenständiger Fachplan auf der Ebene der Landkreise, der die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege beinhaltet.
- Flächennutzungsplan des Flecken Coppenbrügge (1981).
- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln-Pyrmont (Entwurf von 2021); Grundsätze und Ziele der Raumordnung in Bezug auf die Siedlungsentwicklung, Gewerbe, Verkehr und Natur.
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 96 „Dorfplatz“ (06-2023); Informationen über die Betroffenheit und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch und dessen Gesundheit, Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter sowie Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern. Darlegung der durch die Planung hervorgerufenen Eingriffe in den Naturhaushalt.
- Bodenuntersuchung im geplanten Baugebiet „Dorfplatz“ (19.12.2022); Untersuchung der Baugrundeigenschaften und Versickerungsfähigkeit des Bodens.
- Artenschutzrechtliche Untersuchung zu Vorkommen der Feldlerche (Begehungen am 26.04.2023 und 30.05.2023); Untersuchung zur möglichen Betroffenheit und Beeinträchtigung der Feldlerche (Bestandteil des Umweltberichts).
- Stellungnahme LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst (04.11.2022); im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde keine Luftbildauswertung und keine Sondierung oder Räumung durchgeführt. Es besteht deshalb der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel, so dass eine Luftbildauswertung empfohlen wird.
- Stellungnahme Landkreis Hameln-Pyrmont (15.11.2022);
 - Im Plangebiet sind maximale Immissionshäufigkeiten an Geruch aus Tierhaltungsanlagen von ca. 5 - 6 % zu erwarten. Dieses steht dem geplanten Wohngebiet nicht entgegen.
 - Südöstlich und östlich des Plangebiets befinden sich zahlreiche Windenergieanlagen (WEA). Einwirkungen der WEA auf das Plangebiet in Form von Schall- und/oder Schattenimmissionen sind nicht auszuschließen. Durchgeführte Schallmessungen haben ergeben, dass die betreffenden WEA genehmigungskonform betrieben werden und an den Messpunkten in den umliegenden Ortsteilen keine unzulässigen Geräuschimmissionen ankommen.
 - Hinweis auf benachbartes Dauergrünland und eine mögliche Barrierewirkung der bisher geplanten Wohnbauflächendarstellung (betrifft die 46. FNP-Änderung).
 - Hinweis auf mögliche Betroffenheit der Feldlerche, da durch die Planung die Grenze des zur Verfügung stehenden Lebensraums der Offenlandarten verschoben wird.
 - Hinweis auf die erforderliche Breite der Rahmeneingrünung.
 - Von dem Geltungsbereich und seinem näheren Umfeld sind bisher keine archäologischen Fundstellen bekannt. Die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden sind entsprechend zu beachten).
- Stellungnahme Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (16.11.2022); allgemeine Hinweise zum Boden, Bodenschutz, Altbergbau und Baugrund.

Datenschutz

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. E i. V. m. Art. 6 Abs. 3 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG). Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Copenbrügge, den 27.10.2023
Der Bürgermeister